

Kopie



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

**Wahl eines Wahlbevollmächtigten und seines Vertreters zur Bildung eines Wahlausschusses zur Wahl ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Halle**

**Ihre Anfrage vom 5. Juli 2019**

Sehr geehrter Herr Köhler,

mit o. a. Schreiben haben Sie den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt um Bewertung des von Ihnen geschilderten Sachverhalts zum Verfahren der Wahl des Wahlbevollmächtigten und seines Vertreters durch den Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gebeten. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt hat Ihr Schreiben zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet und mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes (AG VwGO LSA) wählen die Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städte des Verwaltungsgerichtsbezirks zur Vorbereitung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter für den bei jedem Verwaltungsgericht zu bestellenden Aus-

11. September 2019

Zeichen:  
31.31-10100

Bearbeitet von:  
Harald Windirsch

Durchwahl:  
(0391) 567-5328

E-Mail:  
Harald.Windirsch@sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:  
vom

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

schuss je einen Wahlbevollmächtigten und seinen Vertreter. Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt die Vertrauensleute und ihre Vertreter (§ 7 Abs. 3 AG VwGO LSA).

Regelungen zum Vorschlagsverfahren betreffend den Wahlbevollmächtigten und seines Vertreters enthält das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinalgesetzes nicht. In Ermangelung entsprechender gesetzlicher Regularien steht die Art und Weise der Vorbereitung der durch die Vertretung der Kommune zu treffenden Wahlentscheidung in der Entscheidungsautonomie der Kommune.

Die vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit dem Jahr 2009 praktizierte Vorbereitung der Wahl des Wahlbevollmächtigten und seines Vertreters gemäß § 7 Abs. 1 AG VwGO LSA begegnet keinen Bedenken. Soweit im Rahmen der Vorbereitung der Wahl den Fraktionen die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorschläge für die Wahl des Wahlbevollmächtigten und des Vertreters im Vorfeld einreichen zu können, widerspricht diese Handhabung nicht dem Gesetz.

Grundsätzlich gilt, dass nur solche Personen gewählt werden können, die der Vertretung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Wahlvorschläge können aus der Mitte der Vertretung, von einzelnen Mitgliedern, von Fraktionen oder vom Hauptverwaltungsbeamten kommen. Vorliegend wurde im Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine entsprechende Anwendung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 KVG LSA praktiziert und den Fraktionen zur Wahlvorbereitung die Benennungsmöglichkeit für Kandidatenvorschläge eingeräumt. Hieraus ergibt sich jedoch kein individuelles Mitgliedschaftsrecht der Fraktionen mit der Folge, dass andere Vorschläge von Mitgliedern des Kreistages zur Wahl des Wahlbevollmächtigten und seines Vertreters nicht beachtet werden dürfen. Durch das entsprechend § 47 KVG LSA im Kreistag einvernehmlich praktizierte Wahlvorbereitungsverfahren kann kein innerorganschaftliches Mitgliedschaftsrecht einer Fraktion begründet werden. Den fraktionslosen Mitgliedern bleibt es unbenommen, eigene Wahlvorschläge einzubringen. Das Mitgliedschaftsrecht, einen eigenen Wahlvorschlag zur Abstimmung zu stellen, wird nicht eingeschränkt. Im Übrigen ist der Wahlvorschlag lediglich Grundlage des Wahlverfahrens. Denn eine Person ist nur dann gewählt, wenn für die Person die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung gestimmt hat, § 56 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erreicht, so ist grundsätzlich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, § 56 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA.

Nach alledem sehe ich keine Veranlassung, die Wahl des Wahlbevollmächtigten und seines Vertreters kommunalaufsichtsrechtlich zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Wendt